Anlage 3

Zuschlagskriterium

Offenes Verfahren
AOK26021-990

„Terminvermittlung in der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung“

für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Anlage 3

Zuschlagskriterium

Wirtschaftliche Bewertung

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% Gewichtung.

Hinweise:

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis erteilt. Voraussetzung ist, dass der Bieter die festgelegten Eignungsanforderungen erfüllt, keine Ausschlussgründe vorliegen und das Angebot sämtliche verbindlichen Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllt. Das Zuschlagskriterium Preis wird mit 100 % gewichtet.

Im Preisblatt sind der einmalige Preis für die vollständige Einrichtung sowie der Preis je abrechenbaren Vermittlungsfall nach Anlage 2 Ziff. 15.3 anzugeben. Die Preise müssen sämtliche zur Erbringung der jeweils beschriebenen Leistung erforderlichen Kosten enthalten.
Für die Preiswertung legt der Auftraggeber für einen Zeitraum von 12 Monaten (rein zur Kostenkalkulation) eine prognostizierte Gesamtzahl von 12.500 Vermittlungsfällen gem. Anlage 2 Ziff. 15.2 und 15.3 zugrunde. Die Bewertungsmenge gilt einheitlich für alle Angebote.

Der Gesamtwertungspreis wird wie folgt berechnet:

Gesamtwertungspreis = einmaliger Einrichtungspreis + ([12.500] × Preis je Inanspruchnahme x [70%]).

In den Gesamtwertungspreis wird die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht einbezogen.

Die prognostizierte Fallzahl dient ausschließlich als einheitliche Grundlage für den Preisvergleich. Sie begründet keine garantierte Mindestabnahme. Die tatsächliche Anzahl der Inanspruchnahmen kann von der Prognose abweichen.
Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der angebotenen Preise: Der Einrichtungspreis wird auch für den Fall der Vertragsverlängerung nur einmalig vergütet; die nutzungsabhängige Vergütung richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der vertragsgemäß erfolgreich erbrachten Inanspruchnahmen.

Besteht Gleichstand, entscheidet ein dokumentiertes Losverfahren.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem offenbaren Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.